

# **Gutachtliche Stellungnahme und vorweggenommene Einwandbehandlungen zu angeblichen „gesundheitsbezogenen“ und/oder „gesundheitlichen“ Auslobungen auf/an Futtermitteln**

## **Vorbemerkung:**

Der unterzeichnete Sachverständige ist mit Firmenangehörigen der betroffenen Produktionsfirmen weder verwandt noch verschwägert. Dies gewährleistet die für seine Tätigkeit gebotene Unabhängigkeit und Neutralität in hinreichender Form.

Die Promotionsordnung der Universität Hohenheim in der Fassung von 1987 verpflichtet ihn neben Selbstverständlichkeiten des Berufsethos angewandter Naturwissenschaftler ferner zu Wahrheit und Klarheit in der Berufsausübung, zur Wahrung des jeweils aktuellen Standes der Wissenschaft und Technik sowie zur Ausübung guter fachlicher Praxis zumindest immer dann, wenn Ausarbeitungen gleich welcher Schriftform zusätzlich zum Namen mit dem akademischen Grad (hier: Dr.sc.agr.) unterzeichnet werden. Dies ist vorliegend der Fall.

Hinsichtlich der fachrechtlichen Aspekte seiner Gutachten und sonstiger Arbeiten beruft sich der Unterzeichner auf ihm erlaubte außergerichtliche Tätigkeiten nach § 5 (1) des Rechtsdienstleistungsgesetzes, erlangt in über 31 Jahren einschlägiger Berufserfahrungen.

## **Titelkorrektur:**

Es ist seitens des Unterzeichners vorzuschicken, dass die oben angetroffene Gutachtens-Bezeichnung eigentlich nicht korrekt ist (was sogleich begründet wird), aber zu Zwecken der geeigneten Verschlagwortung und bewusst im meist falsch gewählten „Behörden-Jargon“ gehalten worden ist. Indes ist begründend festzuhalten, dass es gesundheitliche und/oder gesundheitsbezogene Produktaussagen ausschließlich im EU-Lebensmittelrecht gibt, auch im deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch findet sich „Gesundheitliches“ lediglich im Abschnitt 2, „Verkehr mit Lebensmitteln“. Dagegen steht dort im § 20, welcher zum Abschnitt 3 „Verkehr mit Futtermitteln“ gehört, genau wie im europäischen Futtermittel-Kennzeichnungsrecht ausschließlich ein **„Verbot der krankheitsbezogenen Werbung“!** Entsprechend wäre der hiesige Titel zu ändern auf **„...zu angeblichen krankheitsbezogenen Auslobungen“**. Nur darum kann es nachfolgend gehen, auch wenn neben Kontrollbehörden auch beauftragte Labore, welche sich zu futtermittelrechtlichen Wertungen ungefragt bemüßigt fühlen und Abmahnungs-Organisationen immer wieder gerne auf „Gesundheitsbezug“ bei Futtermittelkennzeichnungen „herumhacken“. Ein solcher ist jedoch erlaubt, was nachfolgend begründet wird.

## **Allgemeine und grundsätzliche Rechtsvoraussetzungen:**

Konträr zum Lebensmittelrecht, bei welchem „gesundheitsbezogene Aussagen“ als sogenannte „health claims“ im Vorfeld zu beantragen und durch die EFSA in Parma wissenschaftlich zu überprüfen und ggf. zu autorisieren sind, gilt im Futtermittelrecht sowohl ausschließlich der in Rechtstexten erwähnte „Krankheitsbezug“ als auch das zwingende Gebot zur Einzelfallprüfung. Dazu vermerkt der Erwägungsgrund (16) der EU-Verordnung 767/2009 wie folgt: „Eine Angabe kann wissenschaftlich begründet werden, indem **alle verfügbaren wissenschaftlichen** Daten berücksichtigt und die **Erkenntnisse abgewogen** werden.“ Aus hiesiger Sicht umfasst dies auch die Anwendung grundlegender **sprachwissenschaftlicher** Kenntnisse! Nur allzu gerne kann aus „leidvollen“ Erfahrungen des Unterzeichners bestätigt werden, dass bei angeblichen Verstößen gegen Verbote krankheitsbezogener Aussagen nur zu oft die **echte Wissenschaftlichkeit vernachlässigt** wird und das **sorgsame Abwägen unterbleibt**.

Im Erwägungsgrund (11) der vorgenannten Verordnung ist verbrieft, dass Einzelfuttermittel **„in erster Linie“** verwendet werden, um bestimmte Bedarfe zu decken. Dies impliziert automatisch und per se, dass es auch „eine **zweite Linie**“ und womöglich **weitere Linien** gibt,

worauf im Rahmen der Officialdefinitionen noch einzugehen sein wird. Weiterhin verlangt der gleiche Erwägungsgrund: „Durch wissenschaftliche Bewertung begründbare Wirkungen, die ausschließlich bei Futtermittelzusatzstoffen oder Tierarzneimitteln gegeben sind, sollten aus den objektiven Verwendungszwecken von Einzelfuttermitteln ausgeschlossen werden“. Dem ist ebenso zuzustimmen wie auf das Schlüsselwort „**ausschließlich**“ in aller Deutlichkeit hinzuweisen ist.

Ein weiterer wichtiger Hinweis betrifft den Umstand, dass bei Zweifeln am Zutreffen und an der Richtigkeit von Aussagen stets **die englische Sprachfassung des Europarechts** greift und herangezogen wird.

### **Konkrete Rechtsvorgaben für krankheitsbezogene Aussagen:**

Allein maßgeblich ist der Artikel 13 der 767/2009, auf welchen auch der § 20 des Deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches verweist, allerdings weist dieser Paragraph einen eindeutigen Bezug auf den „Verkehr mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen oder in der Werbung für sie“ auf. Nachfolgend soll es jedoch nur um angebliche Krankheitsbezüge bei Einzel- oder Mischfuttermitteln gehen und dabei greift komplett und ausschließlich nur geltendes harmonisiertes europäisches Futtermittelrecht. Bevor Artikel 13 eingehend fachlich interpretiert wird, bedarf es noch der Betrachtung einiger **Begriffsbestimmungen** gemäß Artikel 3 (2) der 767/2009:

Zunächst zur „**oralen Tierfütterung**“, welche die Aufnahme von Futtermitteln beschreibt, „um den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken oder die Produktivität von normal gesunden Tieren aufrecht zu erhalten“. Im Englischen heißt es an entsprechender Stelle des Verordnungstextes: „with the aim of meeting the animal’s nutritional needs and/or maintaining the productivity of normally healthy animals“. Das „and/or“ wurde in der deutschen Übersetzung schlicht unterschlagen, da man dort nur das (dem gegenseitigen Ausschluss dienende) Wörtchen „oder“ findet. Sprachexperten werten zudem, dass „nutritional“ sowohl im Sinne von „Nahrung“ als auch von „Nährstoff“ übersetzt werden kann, siehe „Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ als „nutritional additives“. Und gerade im Heimtierbereich (ja, die Kennzeichnungsverordnung gilt nicht nur für Nutztierfutter!) bietet sich sprachlich an, die „productivity“ eher mit „Leistungsfähigkeit“ zu übertragen, weil solches die „Fruchtbarkeit“ und „Rentabilität“ mehr miteinschließt als „Produktivität“. Womöglich zielen die „nutritional needs“ in Verbindung mit tatsächlich treffender Übertragung der „productivity“ im Zusammenhang mit Heimtierfutter auch auf eine gewünscht lange Lebensdauer der Zieltiere. Und was hinter dem unbestimmten Rechtsbegriff der „normal (oder „normalerweise“?) gesunden Tiere“ steckt oder sich verbergen mag, kann immer streitig oder strittig sein.

Zur Definition von „**Einzelfuttermitteln**“ sagen die Begriffsbestimmungen unter Aufgreifen des Erwägungsgrundes (11) nun, dass diese „**vorrangig** zur Deckung des Ernährungsbedarf von Tieren dienen“. Englisch: „... whose **principal purpose** is to meet animals’ nutritional needs“. Wie zuvor erwähnt, ist „nutritional needs“ weiter und stärker zu übersetzen als schlicht mit „Ernährungsbedarf“, da neben der Nahrung selbst auch die Nährstoffe gemeint sind. Ob man nun hier „**Hauptzweck/Hauptziel**“ oder „**vorrangig**“ wählt, ist wohl grundsätzlich gleichwertig, aber sowohl im Deutschen als auch im Englischen sind analog zur Ausdrucksweise im Erwägungsgrund 11 („in erster Linie“) hier nun „**Nebenzwecke/Nebenziele**“ und/oder „**Nachrangigkeiten**“ der **Zwecke** und Eigenschaften von Einzelfuttermitteln deutlichst zu schlussfolgern, was in Begründungen zuständiger Behörden leider regelmäßig unterbleibt oder gar bewusst unterschlagen wird, da sie sich fast immer auf die alleinige Deckung des Ernährungsbedarfs (der auch ein Nährstoffbedarf sein

kann) berufen. Dies ist inhaltlich viel zu kurz gegriffen und daher eindeutig falsch bzw. ungenügend! Betrachtet man die Definitionen von oraler Tierfütterung und Einzelfuttermitteln gemeinsam und korrekt, ergibt sich wissenschaftlich eindeutig, dass Tiere **über die reine Nährstoffbedarfsdeckung hinaus** auch deshalb gefüttert werden, um ihre **Leistungsfähigkeit inklusive Fruchtbarkeit, Rentabilität und lange Lebensdauer u.a. durch die Ausnutzung von Zweitwirkungen von Futtermitteln (mit) zu erhalten**. Dass der Verordnungsgeber exakt Solches gewollt haben muss zeigt die treffliche und erlaubte Formulierung im Artikel 13 (2) der 767/2009, wo es um die „**Optimierung der Ernährung und die Unterstützung oder die Sicherung physiologischer Bedürfnisse**“ (sprachlich korrekt wäre: Bedarfe) geht. Dies ist – so liest man es dort – gewollt zulässig!

Erst in Zusammenschau all dieser rechtlichen und wertenden Voraussetzungen kann die einzelfallweise Beurteilung krankheitsbezogener Aussagen auf mögliche Verbote und Nichtkonformitäten überhaupt erst erfolgen. Dazu sagt nun der Absatz (3) des Artikels 13 allein und ausschließlich Folgendes: Durch die Kennzeichnung oder Aufmachung (warum nicht auch „durch das Etikett“? Siehe Begriffsbestimmungen in Artikel 3) von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln darf nicht behauptet werden („shall not claim that“), dass sie eine Krankheit verhindern (aus dem Englischen eher: einer Krankheit vorbeugen; „prevent“), behandeln oder heilen. Es schließen sich dann konkrete Ausnahmemöglichkeiten an, die jedoch zumeist nicht angezweifelt werden. Nur dieses allein, nämlich **Verhinderungs-/Vorbeugungs-, Behandlungs- oder Heilungs-Auslobungen wären verbotene krankheitsbezogene Behauptungen!** Keineswegs jedoch die schlichte Erwähnung des umgangssprachlichen Begriffes „Krankheit“. Letzterer soll aber nach dem Willen einiger Offizieller in überzogener Strenge und in rechtlich unhaltbarer Form und Härte geradezu zwanghaft vermieden oder umgangen werden, was letztlich ziemlich eindeutig dem Artikel 1 „Ziel“ der 767/2009 widerspricht, da genau dort „**eine angemessene Information für Verwender und Verbraucher**“ gewährleistet werden soll.

Stattdessen nutzen deutsche und deutschsprachige „Krankheitsaussagen-Verhinderer“ die komplett überzogene Fehlübersetzung der holländischen Sprachfassung des Artikels 13 (3) der 767/2009, wonach „nicht der Eindruck erweckt werden darf“, dass Tierfutter „einer Krankheit vorbeugt, sie behandelt oder heilt“. Man mag über deutsche Übersetzungsmängel und/oder Übertragungsfehler streiten oder nicht, die holländische Fehlübersetzung MUSS man außen vorlassen und einschlägig sowie gültig ist NUR die englische Sprachfassung.

### **Aktuelle Beispiele für angebliche krankheitsbezogene Aussagen und Falschbehauptungen/Überinterpretationen dazu**

Es könnte durchaus als grenzwertig betrachtet werden, wenn einem Futtermittel oder einer Zutat ausdrücklich eine Wirkung „gegen Durchfall“ zugeordnet und zugesprochen wird, aber die identische Zutat als „gern gegeben **bei Durchfall**“ zu erwähnen, ist im Sinne therapiebegleitender Maßnahmen sprachlich und fachrechtlich völlig korrekt und erlaubt. Unspezifische Durchfälle sind keine Krankheiten, sondern Symptome. Und Symptom-Verhinderungen/Vorbeugungen und Symptom-Behandlungen sind ausdrücklich nicht kennzeichnungsrechtlich verboten. Werden nämlich Einzelfuttermittel verwendet und/oder in Mischfuttermitteln eingebracht, welche von Natur aus (umgangssprachlich:) „stopfende“ Eigenschaften haben (Naturstoffe innerhalb bestimmter Pflanzen –auch ohne Extraktion derselben-, Knochen –stopfende Wirkung bei Tierfressern-, Leonardit, Pflanzenkohle, Laub uvm.), wird damit bewusst mindernd auf Durchfallsymptome eingewirkt, während der

durchfallgeplagte Zielorganismus entweder durch tierärztliche/medikamentöse Heilung der hinter dem „Symptom Durchfall“ steckenden eigentlichen Krankheit therapiert wird und/oder sich durch Selbstheilungskräfte alleine kuriert, unterstützt vom passenden Futtermittel.

Ganz ähnlich verhält es sich mit **unspezifischen Entzündungen und/oder Schmerzen**, welche ebenfalls reine Symptome sind, auf welche mittels wissenschaftlich belegter Futtermittelinhaltsstoffe positiv eingewirkt werden darf, ohne unter das klar formulierte Krankheits-Aussagen-Verbot zu fallen. Hierher würden z.B. bestimmte Omega-Fettsäuren-Typen gehören, sie sind entweder direkt als Einzelfuttermittel definiert oder naturgemäß in bestimmten Fetten/Ölen enthalten. Die Ernährungsphysiologie beschreibt sie mit systembiologischer Übertragbarkeit auf alle Wirbeltiere durchaus als „anti-entzündlich“ und macht dafür die Ab- und Umbau-Mechanismen von Fettsäuren innerhalb der sogenannten „Kaskaden inflammatorischer und anti-inflammatorischer Verbindungen im Organismus“ verantwortlich. Übrigens werden unspezifische entzündliche Vorgänge in Wirbeltier-Organismen erst dann zu echten Krankheiten, wenn die Entzündung lokalisiert –und klar definiert dort stattfindet- benannt und einem Organ, Organsystem oder einem Gewebsverbund wortwörtlich zugeordnet wird. So sind Leberentzündung, Nervenentzündungen und Bindegewebsentzündungen eher Krankheiten als unspezifische Vorgänge. Gelenkentzündungen und Zahnfleischentzündungen dagegen sind eindeutig unspezifisch, weil dahinter verschiedene „echte“ Krankheiten stecken (können).

Auch **unspezifische Schmerzen** sind Symptome für eventuelle Krankheiten, aber sie sind eindeutig selbst keine Krankheiten. Wirkt nun ein in Futtermitteln legal anzutreffender Naturstoff „analgetisch“, so kann, darf und soll dies erwähnt werden, da hierzu –wie auch in allen anderen hier anzutreffenden Beispielen- innerhalb der 767/2009 der Artikel 22 zur **freiwilligen Kennzeichnung** greift. Auch dessen Einsatz wird von Fachbehörden nur allzu häufig negiert! Dabei ist die Stelle/der Platz an/auf Etikett etc., an welcher auf derartige „freiwillige Kennzeichnungen“ zurückgegriffen wird, völlig egal, da in der 767/2009 nicht auf räumliche Trennung von verpflichtenden und freiwilligen Angaben bestanden wird. Den „Altvorderen“ ist die ausdrückliche Trennung von amtlichem und nichtamtlichem Teil noch aus vergangenem deutschen Recht bewusst, doch wird es allmählich Zeit, derartige „Altmodisheiten“ aus dem Bewusstsein zu verdrängen, schließlich gilt stets **„aktueller Stand der Wissenschaft, Technik und der guten fachlichen Praxis“**.

Doch zurück zu den Beispielen:

Befall mit **Innen- oder Außenparasiten** ist per se und anfänglich noch lange keine Krankheit, vielmehr besteht sehr häufig -und gelegentlich auch langanhaltend- der Zustand des probiotischen Kommensalismus, denn naturwissenschaftlich verbrieft ist keinem Parasit „daran gelegen“, seinen Wirt/Zwischenwirt so zu schädigen, dass er nicht mehr als Wirt/Zwischenwirt zur Verfügung stehen kann. Es kann bei Massenbefall passieren und es können –als negative Begleiteffekte- auch Krankheiten übertragen werden (bakterielle und virale Infektionen) oder langfristig Schadbilder erzeugt werden: Haut- und Fellschäden durch Ektoparasiten, Darmverletzungen/Nährstoffentzug/Verdaulichkeitsminderungen durch Endoparasiten. Und obwohl Futtermittel ausdrücklich von den EU-Biozid-Regelungen ausgenommen sind, darf selbstverständlich bei/auf Futter nicht behauptet werden, dass darin enthaltene Stoffe „Parasiten töten“. Aber: wissenschaftlich belegbar bzw. bereits belegt gibt es bestimmte Naturstoffe, welche auch ohne Extraktion oder anderweitige Konzentration in manchen Einzelfuttermitteln bio-logisch bedingt derart enthalten sind und folglich in Futtermitteln (mit-) verabreicht werden können, dass **Endo- und/oder Ektoparasiten**

**dadurch eine „unwirtliche“ Umgebung vorfinden.** In der Folge können sie aktiv „zurückschrecken“ und/oder derart „vergrault werden“, dass eine feste Ansiedlung unterbleibt, sei es auf der Körperoberfläche oder im Lumen des Verdauungstraktes. Und Derartiges darf auf Futtermittelpackungen dokumentiert sein, es gilt dabei lediglich, die Argumente in der oben erwähnten **Gesamtschau und Vollumfänglichkeit** zu prüfen, ohne gleich von Krankheitsheilungen auszugehen, sondern die gesetzlich gebotene **Einzelfallprüfung sprach- und naturwissenschaftlich-inhaltlich zu verifizieren.** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche Generalisierung anhand vermutungsbasierter Allgemeinplätze einen Verstoß gegen geltendes Kontrolleur-Recht darstellt.

Wenn in fleischbasiertem Futter für faunivore Organismen (Carnivora) mit tierischen **Proteinen aus nur einer Tierart** (= animalisches Single- oder Monoprotein) gezielt gearbeitet wird, was im Übrigen auch auf Einzel-Kohlenhydratquellen zutrifft (da biologisch-veterinärmedizinisch sowohl Eiweißstoffe als auch Polysaccharide u.ä. jeweils echte Futtermittelallergien auszulösen in der Lage sind), darf dieses Futtermittel als „**antiallergen**“ bezeichnet werden. Dieses Wort bedeutet nämlich korrekt und ausschließlich „gegen die Entstehung einer Allergie gerichtet“ (s.u.) und keineswegs (wie selbst von angeblichen FachveterinärInnen konstatiert) „(hilft) gegen Allergien“! Monoprotein-Futter und/oder Single-carbohydrate-Futter senkt dabei die statistische Häufigkeit auf die Manifestation echter Allergien zumindest immer dann, wenn die bekannten Hauptallergie-Auslöser („Allergene“, s.u.) eben bewusst nicht im Futter enthalten sind. Eine sprachliche Besonderheit ist bei den Fachbegrifflichkeiten aber unbedingt zu beachten: substantivisch benutzt, ist „ein Allergen“ tatsächlich das „allergie-machende Agens“, jedoch ist das adjektivisch gebrauchte „antiallergen“ als „anti-allergen“ aufzufassen, wobei die Silbe „-gen“ als „entstehen (durch)“ oder „entstanden (wegen)“ bzw. als „Ursprung“ sprachlich einzuordnen ist, analoges Beispiel: anthropogen heißt menschlichen Ursprungs, menschengemacht, entstanden durch menschliches Tun. Wer fachliche „termini“ nicht korrekt einzuordnen vermag, muss sich bei angeblichen Krankheitsaussage-Monierungen etwas zurückhalten, das werden auch die Verwaltungsgerichte so sehen. Die Richtlinie 2008/38, Anhang I im EU-Recht und die deutsche Auslegung in Anlage 1 der Futtermittelverordnung sprechen dazu in Verbindung mit 767/2009, Artikel 13 (3) b) eine deutliche Sprache dahingehend, dass es dann eben **NICHT** des Begriffes „**Diätfuttermittel**“ bedarf, denn: „.....es sei denn, sie erfüllen die darin festgelegten Bedingungen“, was bei Proteinen aus nur einer Tierart und/oder ausgewählten Kohlenhydratquellen eindeutig der Fall ist. Kein(e) Kontrolleur(in) darf hier den Wortteil „Diät-“, (ohnehin eine deutschsprachige Besonderheit!) verlangen, wenn dies vom Kennzeichnungsverantwortlichen nicht gewünscht ist.

Die im Rahmen eines freiwilligen Anwendungshinweises auf einem Einzelfuttermittel mit **naturgegeben vielen wertvollen Nähr-, Wirk- und Vitalstoffen** –sozusagen „automatisch darin“ und andernorts durchaus (zumal in Pharmaqualität) auch naturheilkundlich verwendbar- darf sehr wohl den neutralen Hinweis enthalten: „Bei Krankheit darf die Menge verdoppelt werden“. Die zuständige Behörde hat diesbezüglich unzutreffende Auffassungen zu unterlassen, wonach dies ein Verstoß gegen das Krankheits-Verhinderungs-, Behandlungs- oder Heilungsverbot sein soll. Für die Mutmaßung („nach unserem Verständnis“; welchem Verständnis?), dass nämlich angeblich „der Verbraucher assoziiert“, dass mit einem solchen Einzelfuttermittel „eine Krankheit behandelt werden kann“, ist eine **Vermutung**, für welche es neben der Unterstellung von Verwender-Dummheit schlicht **keine Rechtsgrundlage** gibt. Ein solches Produkt mit der genannten Aussage direkt als „nicht verkehrsfähig“ zu bezeichnen, ist ein unzulässiger Hinweis auf einen Straftatbestand, wenn man sich nämlich nicht die gegebene fachjuristische Würdigung der „Verkehrsunfähigkeit“ zu eigen gemacht

hatte, obwohl es geboten gewesen wäre. Erst bei (geradezu lächerlich anmutender) „Abmilderung“ von „**bei Krankheit kann die Menge verdoppelt werden**“ in die Pseudo-Begrifflichkeit „**bei Belastungssituationen kann die Menge verdoppelt werden**“ wurde behördliche Akzeptanz signalisiert und ein erforderliches Exportzertifikat über EU-Kennzeichnungskonformität in Aussicht gestellt! Kontrolleure mögen Derartiges „pfiffig“ finden, der Unterzeichner neigt fachlich-inhaltlich eher dazu, dass hier nach Art einer Erpressung vorgegangen worden sein könnte (und nur auf Wunsch des Kennzeichnungs-Verantwortlichen unterblieb von hier aus eine entsprechende Meldung an das zuständige Landesministerium). Hinzu kommt, dass damit letztlich eine falsche (nämlich schon bei „Belastungssituationen“ und somit viel zu frühe Verdoppelung der möglichen Tagesmenge) und überzogene Anwendungsempfehlung zustande kam.

### **Schlussfolgerungen:**

Insgesamt ist zusammenfassend festzustellen: es wurde und wird im deutschsprachigen Raum fachbehördlicherseits geradezu krampfhaft versucht, das Wort „Krankheit(en)“ auf Futtermitteln zu verhindern/zu vermeiden und/oder es werden Krankheiten und somit „krankheitsbezogene Auslobungen“ echt vermutungs- und angeblich assoziationsbedingt unterstellt, ohne dass Solches tatsächlich gegeben ist.

Die betroffenen Hersteller und Kennzeichnungsverantwortlichen sollten derartige Vorgehensweisen, die durch Unterlassen der exakten Einzelfallbeurteilung und/oder unter Negierung der Wissenschaftlichkeit zustande kamen, nicht weiter dulden, sondern gezielt dagegen vorgehen.

Böhl-Iggelheim, den 20.04.2019

Dr. Stephan Dreyer